

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 9. 1. 2013

Nummer 1

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 10. 12. 2012, Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten von Weser, Fulda und Werra	2	Vfg. 13. 12. 2012, Aufstufung einer Gemeindestraße zu einer Teilstrecke der Landesstraße 554 und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 554 im Gebiet der Stadt Göttingen, Landkreis Göttingen	7
Bek. 10. 12. 2012, Anerkennung der „Elke und Herbert Sitte-Stiftung“	2	Bek. 13. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umbau einer Lichtzeichenanlage am Bahnübergang „Hannoversche Straße“ in Einbeck	7
Bek. 11. 12. 2012, Anerkennung der „Eycke und Gustav Bürger-Stiftung“	3	Bek. 2. 1. 2013, Planfeststellung für den Neubau der Stadtbahnverlängerungsstrecke A-Süd nach Hemmingen, I. Bauabschnitt von Hannover, Abzweig Walleinsteinstraße, nach Hemmingen, Haltestelle Westerfeld/Saarstraße, und die Änderung der Stadtbahnstrecke A-Süd zwischen Abzweig Walleinsteinstraße bis zur Thomaskirche	7
Bek. 11. 12. 2012, Anerkennung der „ROGATE STIFTUNG“	3		
Bek. 11. 12. 2012, Aufhebung der „Studentischen Stiftung Polizeiakademie Niedersachsen“	3	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 12. 12. 2012, Anerkennung der „Ulrich Perschmann Stiftung“	3	Bek. 9. 1. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hunte im Landkreis Osnabrück	8
Bek. 13. 12. 2012, Anerkennung der „Behrens-Stiftung“	3		
Bek. 17. 12. 2012, Anerkennung der „Karin-Rosemarie und Thomas Grabley-Stiftung“	3	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
Bek. 17. 12. 2012, Anerkennung der „Carolo-Wilhelmina Stiftung“	4	AV 11. 12. 2012, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	9
RdErl. 19. 12. 2012, Dienstrechtliche Befugnisse	4		
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 30. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Edemissen)	9
RdErl. 12. 12. 2012, Wohnraumförderprogramm 2012	4	Bek. 12. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)	9
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Gem. RdErl. 11. 12. 2012, Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken	6	Bek. 9. 1. 2013, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	16
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 9. 1. 2013, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG, Buchholz i. d. Nordheide)	16
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 18. 12. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (KRONOS TITAN GmbH)	17
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 18. 12. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Möhlenkamp GmbH & Co. KG, Lorup)	18
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 10. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs „Am Sprakel“ in Hesedorf	6	Bek. 13. 12. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Clusorth GmbH & Co. KG, Lingen)	19
Vfg. 12. 12. 2012, Widmung der Bundesstraße 3n im Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf im Landkreis Harburg	7	Berichtigungen	19/20
		Stellenausschreibung	20
		Neuerscheinungen	20

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten von Weser, Fulda und Werra****Bek. d. MI v. 10. 12. 2012 — P/B 22.11-01371/11 —**

Das am 7. 11./1. 12. 2012 unterzeichnete und am 1. 12. 2012 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten von Weser, Fulda und Werra wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2013 S. 2

Anlage**Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten von Weser, Fulda und Werra**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport,
und
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport,
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

Das Land Niedersachsen überträgt die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Stromgebieten

- der Fulda von Strom-km 87,740 bis 108,780,
 - der Werra von Strom-km 76,62 bis 89,0 und
 - der Weser von Strom-km 0,0 bis 44,86
- auf das Land Hessen.

§ 2

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nehmen im Übertragungsbereich (§ 1) insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr,
- Überwachung des Schiffsverkehrs und des Wassersportbetriebes,
- Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben,
- Untersuchung von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb oder dem Schiffsumschlag,
- Erforschung von mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen im Zusammenhang mit dem Schiffs- oder Wassersportbetrieb einschließlich der fahrlässigen Tötung,
- Erforschung von mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen gegen Umweltvorschriften auf und an den Wasserflächen.

(2) Den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten obliegt im Übertragungsbereich auch die Erforschung anderer als in Abs. 1 Buchstabe e und f mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen, soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Polizeibehörde nicht möglich erscheint.

(3) Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gilt bei der Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen das niedersächsische Landesrecht.

(4) Die jeweils örtlich und sachlich zuständige Polizeibehörde ist gegenüber Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des anderen Landes zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese im Übertragungsbereich nach § 1 tätig sind (§ 103 Abs. 2 Nds. SOG).

(5) Die externe Öffentlichkeitsarbeit zu Ereignissen im Übertragungsbereich erfolgt im Einvernehmen zwischen den beauftragten hessischen Dienststellen und der Polizeidirektion Göttingen.

(6) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

§ 3

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bearbeiten im Übertragungsbereich festgestellte, mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Schiffsverkehrsverstöße, einschließlich aller Unfälle im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb oder dem Schiffsumschlag (§ 2 Abs. 1), abschließend. Danach geben sie den Vorgang an die örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft oder Bußgeldbehörde ab. In den Fällen des § 2 Abs. 2 werden im Übertragungsbereich nur die unaufschiebbaren Ermittlungen durchgeführt; der Vorgang wird sodann zur weiteren Behandlung an die zuständige Polizeibehörde abgegeben.

(2) Über besondere Vorkommnisse im Übertragungsbereich (§ 1) auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport zu unterrichten.

§ 4

(1) Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

(2) Die von den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erhobenen Verwarnungsgelder fließen dem Land Hessen zu.

(3) Die Vertragsschließenden stellen sich von allen Verbindlichkeiten frei, die dem jeweils anderen Land bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten in Rechte Dritter erwachsen.

(4) Absatz 3 gilt jedoch nicht, soweit das jeweilige Land durch Rückgriff auf seine Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten Ersatz verlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein gültigen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5

Das Verwaltungsabkommen kann von jedem Vertragspartner jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Das Verwaltungsabkommen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten der Weser und Fulda vom 15. November 1994 bzw. 19. Januar 1995, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 8. Dezember 2008 bzw. 22. Dezember 2008, tritt hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2012	Hannover, den 1. Dezember 2012
Für das Land Hessen	Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten	Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport	Der Minister für Inneres und Sport

Anerkennung der „Elke und Herbert Sitte-Stiftung“**Bek. d. MI v. 10. 12. 2012 — RV LG.06-11741/459 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 12. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Elke und Herbert Sitte-Stiftung“ mit Sitz in Bramstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Musikerziehung für Kinder und Jugendliche, durch die Förderung der Malerei und der gestaltenden Künste, der Bildung und Erziehung und hier insbesondere durch die Förderung Studierender im Bereich der bildenden Kunst und der Musik.

Die Anschrift lautet:
Elke und Herbert Sitte-Stiftung
Neue Landstraße 3
27628 Bramstedt.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 2

Anerkennung der „Eycke und Gustav Bürger-Stiftung“

Bek. d. MI v. 11. 12. 2012 — RV LG.06-11741/458 —

Mit Schreiben vom 7. 11. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 10. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Eycke und Gustav Bürger-Stiftung“ mit Sitz in Hermannsburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung christlicher Missions- und Hilfswerke sowie die Unterstützung von Tier- und Naturschutz.

Die Anschrift lautet:
Eycke und Gustav Bürger-Stiftung
Bährenhof 1
29320 Hermannsburg.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 3

Anerkennung der „ROGATE STIFTUNG“

Bek. d. MI v. 11. 12. 2012 — RV LG.06-11741/461 —

Mit Schreiben vom 11. 12. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 12. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „ROGATE STIFTUNG“ mit Sitz in Tostedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Bildung und Erziehung, des Schutzes von Ehe und Familie, der Völkerverständigung, der Jugend- und Altenhilfe, sowie der Hilfe für bedürftige Menschen in Not und Katastrophenhilfe.

Die Anschrift lautet:
Gudrun und Hugo Kleinknecht
Gartenstraße 8
21255 Tostedt.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 3

Aufhebung der „Studentischen Stiftung Polizeiakademie Niedersachsen“

Bek. d. MI v. 11. 12. 2012 — 34.22 11741/P 24 —

Mit Schreiben vom 11. 12. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Studentische Stiftung Polizeiakademie Niedersachsen“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:
Studentische Stiftung Polizeiakademie Niedersachsen
c/o Stefan Katt
Retzien 1
29571 Rosche.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 3

Anerkennung der „Ulrich Perschmann Stiftung“

Bek. d. MI v. 12. 12. 2012 — RV BS.06-11741/40-284 —

Mit Schreiben vom 12. 12. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 12. 2012 und der diesem beigefügten Satzung die „Ulrich Perschmann Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Ulrich Perschmann Stiftung
Hauptstraße 46 d
38110 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 3

Anerkennung der „Behrens-Stiftung“

Bek. d. MI v. 13. 12. 2012 — RV BS.06-11741/40-285 —

Mit Schreiben vom 13. 12. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 12. 2012 und der diesem beigefügten Satzung die „Behrens-Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der schulischen, beruflichen und sozialen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ausbildung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Behrens-Stiftung
Grete-Henry-Straße 5
37085 Göttingen.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 3

Anerkennung der „Karin-Rosemarie und Thomas Grabley-Stiftung“

Bek. d. MI v. 17. 12. 2012 — RV BS.06-11741/40-286 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 12. 2012 und der diesem beigefügten Satzung die „Karin-Rosemarie und Thomas Grabley-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Arbeit und Projekte des Caritasverbandes Braunschweig e. V. in den Bereichen Alten- und Behindertenhilfe, mildtätiger Arbeit und Projekte der Hospiz Braunschweig gGmbH im Bereich der Hilfe für Schwerstkranke und Sterbende, gemeinnütziger kinderpädagogischer Projekte der Braunschweiger Bibelgesellschaft e. V. und mildtätiger Projekte des Förderkreises für „Die Schwestern Maria“, Hilfe für Kinder aus den Elendsvierteln e. V., nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Karin-Rosemarie und Thomas Grabley-Stiftung
c/o Frau Karin-Rosemarie Grabley
Am Kohlikamp 21
38126 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 3

Anerkennung der „Carolo-Wilhelmina Stiftung“

Bek. d. MI v. 17. 12. 2012 — RV BS.06-11741/42-115 —

Mit Schreiben vom 23. 7. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 6. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Carolo-Wilhelmina Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Technischen Universität Braunschweig nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Carolo-Wilhelmina Stiftung
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 4

Dienstrechtliche Befugnisse

RdErl. d. MI v. 19. 12. 2012 — Z 11.21-03000.202 —

— VORIS 20400 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012 (Nds. MBL S. 1241)
— VORIS 20400 —
b) RdErl. v. 26. 9. 2007 (Nds. MBL S. 1177)
— VORIS 20400 —

Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wie folgt geregelt:

1. Auf die dem MI nachgeordneten Behörden werden die dienstrechtlichen Befugnisse für Ämter der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der entsprechenden Vergütungs- oder Entgeltgruppen übertragen.

Hiervon ausgenommen sind Dienststellenleitungen.

2. Abweichend von Nummer 1 werden die folgenden Regelungen zur Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse getroffen:

2.1 Für den Bereich der **Polizei** gelten folgende Regelungen:

2.1.1 Abweichend von Nummer 1 übt das MI die dienstrechtlichen Befugnisse aus, die sich auf Ämter der BesGr. A 15 sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EntgeltGr. E 15 mit Ausnahme entsprechender Personen der Polizeiakademie Niedersachsen beziehen. Die Übertragung eines nach BesGr. A 15 bewerteten Dienstpostens bzw. eines vergleichbaren Arbeitsplatzes bei der Polizeiakademie Niedersachsen ist dem MI zur Entscheidung vorzulegen.

Die Polizeibehörden treffen die Entscheidungen gemäß § 5 DJubVO über Ehrungen der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 sowie vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2.1.2 Für die dienstrechtlichen Befugnisse sind, soweit sie das MI nicht selbst wahrnimmt, folgende Behörden und Einrichtungen für ihre Beschäftigten zuständig:

- a) die Polizeidirektion Braunschweig,
- b) die Polizeidirektion Göttingen,
- c) die Polizeidirektion Hannover,
- d) die Polizeidirektion Lüneburg,
- e) die Polizeidirektion Oldenburg,
- f) die Polizeidirektion Osnabrück,
- g) die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen),
- h) das Landeskriminalamt Niedersachsen,
- i) die Polizeiakademie Niedersachsen.

2.1.3 Die Polizeibehörden und personalbewirtschaftenden Dienststellen sind zuständig für Versetzungen, Abordnungen und Umsetzungen innerhalb ihres Amtsbezirks.

Versetzungen und Abordnungen über den Amtsbezirk hinaus in den Amtsbezirk einer anderen Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen werden von der abgebenden Dienststelle im Einvernehmen mit der aufnehmenden Dienststelle verfügt. Versetzungen und Abordnungen von Beschäftigten der Polizei von oder zu anderen Dienststellen innerhalb oder außerhalb des Landes werden von der aufnehmenden oder abgebenden Dienststelle bearbeitet.

2.2 Für den Bereich des **LGLN** wird abweichend von Nummer 1 bestimmt, dass Entscheidungen über die Besetzung

- a) der Dezernatsleitungen 1 und der stellvertretenden Leitungen der Regionaldirektionen sowie der Fachbereichsleitungen des Geschäftsbereichs 1 einvernehmlich von MI und ML,
- b) der Dezernatsleitungen 2, 4, 5 und 6 der Regionaldirektionen sowie der Fachbereichsleitungen des Geschäftsbereichs 2 mit Zustimmung des MI,
- c) der Dezernatsleitungen 3, 7 und 8 der Regionaldirektionen sowie der Fachbereichsleitungen des Geschäftsbereichs 3 mit Zustimmung des ML zu treffen sind.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu b aufgehoben.

An die
Behörden des Geschäftsbereichs
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 4

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Wohnraumförderprogramm 2012

RdErl. d. MS v. 12. 12. 2012 — 504-25110-2/1 —

— VORIS 23400 —

Bezug: RdErl. v. 5. 4. 2012 (Nds. MBL S. 336)
— VORIS 23400 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2012 wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt F folgende Fassung:

„F. Förderung von allgemeinem Mietwohnraum

1. Fördergegenstand
2. Fördervoraussetzungen
3. Zweckbestimmung
4. Art und Höhe der Förderung“.

2. Abschnitt A Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Buchstabe a eingefügt:
 - „a) die Schaffung von Mietwohnraum durch Neubau für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen in städtischen Gebieten.“.
 - Die bisherigen Buchstaben a bis d werden Buchstaben b bis e.
3. Abschnitt D Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden im ersten Spiegelstrich die Zahl „44 000“ durch die Zahl „46 000“ und im zweiten Spiegelstrich die Zahl „34 000“ durch die Zahl „36 000“ ersetzt.
 - In Buchstabe b werden im ersten Spiegelstrich die Zahl „48 000“ durch die Zahl „50 000“ und im zweiten Spiegelstrich die Zahl „38 000“ durch die Zahl „40 000“ ersetzt.
4. Abschnitt F erhält folgende Fassung:

„F. Förderung von allgemeinem Mietwohnraum

1. Fördergegenstand

Gefördert werden können

- der Neubau (Nummer 2.1.1 Buchst. a WFB) in städtischen Gebieten mit den Mietenstufe 3 bis 6,
- Modernisierungsmaßnahmen (Nummer 2.1.2 WFB) und der Aus- und Umbau sowie die Erweiterung (Nummer 2.1.1 Buchst. b WFB) in Fördergebieten (§ 5 Abs. 2 DVO-NWoFG).
- Ersatzbaumaßnahmen in Verbindung mit Abrissmaßnahmen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderfähig nach Nummer 1.1 sind Bauvorhaben in Gemeinden mit den Mietenstufen 3 bis 6 und einem kommunalen Wohnraumversorgungskonzept. Das Wohnraumversorgungskonzept sollte insbesondere Aussagen enthalten zu

- Bestandsaufnahme und Bedarfsprognose für den örtlichen Wohnungsmarkt, darunter Aussagen zur sozialen Wohnraumversorgung und zum Neubaubedarf,
- Zielsetzung, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen für die örtliche Wohnraumversorgung.

2.2 Fördergebiete nach Nummer 1.2 sind förmlich festgelegte Sanierungsgebiete, vor allem in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, Gebiete, in denen vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB eingeleitet worden sind, Erhaltungsgebiete nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, bisherige Unterkunftsgebiete für Obdachlose sowie Gebiete mit einem kommunalen Wohnraumversorgungskonzept oder einem städtebaulichen Entwicklungskonzept.

2.3 Förderfähig nach Nummer 1.3 sind Ersatzbaumaßnahmen i. V. m. Abriss oder Teilrückbau von unwirtschaftlichen Mietwohngebäuden in Gebieten mit Wohnraumversorgungskonzept (Nummer 2.1). Dies gilt z. B. im Zusammenhang mit der Umstrukturierung hoch verdichteter Wohnsiedlungen und solitärer Hochhäuser der 1960er und 1970er Jahre.

3. Zweckbestimmung

3.1 Die geförderten Wohnungen nach den Nummern 1.1 und 1.3 dürfen nur an Haushalte vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG oder aus § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 12 WFB).

3.2 Die geförderten Wohnungen nach Nummer 1.2 dürfen nur an Haushalte vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NWoFG ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Die Wohnungen können zum Zeitpunkt der Förderung vermietet sein. Bestehende Mietverhältnisse bleiben unberührt. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 12 WFB).

Die geförderten Wohnungen nach Nummer 1.2 dürfen auch zunächst für Gemeinschaftseinrichtungen, Betriebe und Läden genutzt werden, wenn

- Arbeitsplätze für Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes geschaffen werden können,
- die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes mit Dingen des täglichen Bedarfs verbessert wird oder
- soziale Hilfsdienste, Nachbarschafts- und Selbsthilfeeinrichtungen der Bewohnerinnen und Bewohner untergebracht werden.

Die Rückumwandlung in Wohnraum muss — eventuell mit geringen Umbaumaßnahmen — möglich bleiben.

3.3 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 15 Jahre.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Für den Neubau von Wohnungen (Nummer 1.1) und Ersatzbaumaßnahmen (Nummer 1.3) werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:

- für Berechtigte mit niedrigem Einkommen (§ 3 Abs. 2 NWoFG)

— für Wohnungen bis 60 m ²	bis zu 50 000 EUR/Wohnung,
— für Wohnungen über 60 m ²	bis zu 60 000 EUR/Wohnung;
- für Berechtigte mit mittlerem Einkommen (§ 5 Abs. 2 DVO-NWoFG)

— für Wohnungen bis 60 m ²	bis zu 40 000 EUR/Wohnung,
— für Wohnungen über 60 m ²	bis zu 50 000 EUR/Wohnung.

4.2 Für den Ausbau/Umbau, die Erweiterung oder die Modernisierung bestehenden Wohnraums (Nummer 1.2) und die bei Installation eines Aufzuges erforderlichen Baumaßnahmen wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 40 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus, gewährt. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme wird der erforderliche Einbau eines Aufzuges mit einem Zuschuss in Höhe von 40 % der für die Beschaffung und Installation entstandenen Kosten gefördert.

4.3 Bei Ersatzbauvorhaben von Mietwohnungen (Nummer 1.3) kann für Abrissmaßnahmen ein zusätzliches Darlehen in Höhe von bis zu 5 000 EUR je neu geförderter Wohnung gewährt werden. Die NBank hat die Antragsunterlagen für Ersatzbaumaßnahmen (Orientierungsantrag, Nachweis der Abrisskosten, Wohnraumversorgungskonzept) unverzüglich dem für Wohnraumförderung zuständigen Ministerium zur Entscheidung der Förderfähigkeit vorzulegen.

4.4 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinsfrei gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen (Nummer 27.2 Satz 2 WFB) erhoben.“

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Abgabe amtlicher Veröffentlichungen
sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken****Gem. RdErl. d. MWK, d. StK u. d. übr. Min. v. 11. 12. 2012
— 14-55 021 —****— VORIS 22260 —**

1. Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes haben von allen durch sie herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen (bei Medienwerken in körperlicher Form von jeder Medienart — Druckschrift, CD-ROM, DVD, Mikroform etc. — in der die amtliche Veröffentlichung erscheint) unentgeltlich unmittelbar nach ihrem Erscheinen

- a) je ein Exemplar unaufgefordert abzugeben an
- die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover,
 - die Landesbibliothek in Oldenburg,
 - die Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel,
 - die Bibliothek des Niedersächsischen Landtages in Hannover;
- b) zwei Exemplare unaufgefordert abzugeben an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt a. M.;
- c) je ein Exemplar unaufgefordert abzugeben an
- die Staatsbibliothek zu Berlin — Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Amtsdrukschriften und Internationaler Amtlicher Schriftentausch,
 - die Bayerische Staatsbibliothek zu München,
 - die Bibliothek des Deutschen Bundestages in Berlin;
- d) auf Anforderung für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftentausches bis zu fünf unentgeltliche Exemplare — ausgenommen Loseblattsammlungen — abzugeben an

die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Amtsdrukschriften und Internationaler Amtlicher Schriftentausch.

2. Sofern die Veröffentlichung in unkörperlicher Form (elektronische Veröffentlichung und Netzpublikation) erscheint, erfolgt die Abgabe in dieser Form entsprechend den Vorgaben der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek. Die Abgabepflicht kann auch durch einen unentgeltlichen Zugriff auf Speichermedien erfüllt werden, sofern die Objektdaten aus technischen Gründen nicht an die Bibliotheken abgegeben werden können. Die Abgabe erfolgt in elektronischer Form ohne technische Schutzmaßnahmen für alle in Nummer 1 Buchst. a und b genannten Bezugsberechtigten (sammelnde Bibliotheken) an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek. Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek ermöglicht der Landesbibliothek Oldenburg, der Herzog August Bibliothek, der Bibliothek des Niedersächsischen Landtages und der Deutschen Nationalbibliothek zusätzlich den Zugriff auf die elektronischen Dokumente. Den sammelnden Bibliotheken steht es frei, bei Abgabe in elektronischer Form auf die Abgabe einer parallel verbreiteten physischen Veröffentlichung zu verzichten.

3. Mit der Abgabe der elektronischen Form räumt die abgebende Stelle der sammelnden Bibliothek das Recht ein, die Daten zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit dies zur dauerhaften Archivierung notwendig ist.

Damit ist zugleich das Recht verbunden, die Daten öffentlich zugänglich zu machen, sofern der Herausgeber dies nicht ausdrücklich einschränkt oder untersagt.

4. Nicht der Ablieferungspflicht unterliegen
- Verschlussachen i. S. der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen,

- ausschließlich für den inneren Dienstgebrauch bestimmte Drucksachen,
- Drucksachen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,
- Informationsmaterialien geringen Umfangs und von zeitlich begrenzter Geltungsdauer,
- Formblätter und Vordrucke.

Von der Abgabe nach Nummer 1 Buchst. d können solche amtlichen Veröffentlichungen ausgenommen werden, bei denen die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen.

Karten und Pläne amtlicher Stellen sind amtliche Veröffentlichungen; für sie besteht eine Abgabepflicht. Nicht dazu zählen Marktleistungen (z. B. Freizeitkarten) des LGLN und amtliche Kartenwerke in elektronischer Form.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem MWK über die Abgabepflicht.

5. Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, auf Anfrage der sammelnden Bibliothek amtliche Publikationen nach Maßgabe dieses Gem. RdErl. zur Verfügung zu stellen.

6. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2013 S. 6

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
technische Sicherung des Bahnübergangs „Am Sprakel“
in Hesedorf****Bek. d. NLStBV v. 10. 12. 2012
— 3335-30224-10/12-EVB BÜ „Am Sprakel“ —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) hat die Nachrüstung von Halbschranken an der technischen Sicherung des Bahnübergangs im Zuge der Straße Dieckbahnweg („Am Sprakel“) in Hesedorf in Bahn-km 41,388 auf der Strecke Bremerhaven—Bremervörde—Buxtehude gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2013 S. 6

**Widmung der Bundesstraße 3n
im Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf
im Landkreis Harburg**

**Vfg. d. NLStBV v. 12. 12. 2012
— GB Lüneburg-L-4-4143/31020-B3n —**

Die im Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, neu gebaute Teilstrecke der B 3n — Ortsumgehung Neu Wulmstorf — erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 zur Bundesstraße 3n neu gewidmet:

die durchgehende Strecke von

NK*) 2524032	nach	NK 2524033	Abschnitt 1450
Station 0	bis	Station 3276	(Länge: 3 276 m)

mit einer Gesamtlänge von 3,276 km.

Ast (Einfahrt)		Abschnitt 1440
----------------	--	----------------

A	bis B	
Station 93	bis Station 0	(Länge: 93 m).

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — GB Lüneburg —, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 7

**Aufstufung einer Gemeindestraße zu einer Teilstrecke
der Landesstraße 554 und Einziehung von Teilstrecken
der Landesstraße 554 im Gebiet der Stadt Göttingen,
Landkreis Göttingen**

**Vfg. d. NLStBV v. 13. 12. 2012
— GB Gandersheim L-4-4151/31030-L 554 —**

Bezug: Vfg. v. 26. 11. 2012 (Nds. MBL S. 1217)

Die Bezugsverfügung wird durch die nachfolgende Vfg. ersetzt:

I.

Die im Gebiet der Stadt Göttingen, Landkreis Göttingen, liegende Gemeindestraße „KES Holtensen“ hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG als Bestandteil der Landesstraße (L) 554 mit Wirkung vom 1. 1. 2013 aufgestuft.

II.

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der L 554 verlieren die Eigenschaft einer Landesstraße und werden gemäß § 7 Abs. 1 NStrG zu Gemeindestraßen der Stadt Göttingen abgestuft.

III.

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der L 554 verlieren die Eigenschaft einer Landesstraße und werden gemäß § 8 Abs. 1 NStrG eingezogen.

IV.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Zentrale —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 7

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Umbau einer Lichtzeichenanlage am Bahnübergang
„Hannoversche Straße“ in Einbeck**

Bek. d. NLStBV v. 13. 12. 2012 — 3326-30224-12/12-IB —

Die Ilmebahn GmbH hat bei der NLStBV einen Antrag auf Plangenehmigung für den Umbau einer Lichtzeichenanlage am Bahnübergang in Bahn-km 6,040 der Strecke Einbeck Mitte—Juliusmühle im Zuge der Gemeindestraße „Hannoversche Straße“ in der Stadt Einbeck gestellt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 12. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 7

**Planfeststellung für den Neubau
der Stadtbahnverlängerungsstrecke A-Süd
nach Hemmingen, I. Bauabschnitt von Hannover,
Abzweig Wallensteinstraße, nach Hemmingen,
Haltestelle Westerfeld/Saarstraße, und die Änderung
der Stadtbahnstrecke A-Süd zwischen Abzweig
Wallensteinstraße bis zur Thomaskirche**

**Bek. d. NLStBV v. 2. 1. 2013
— 3312-30161-A-Süd Hemmingen I —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 17. 12. 2012 — Aktenzeichen: 3312-30161-A-Süd Hemmingen I — ist der Plan für die oberirdische Stadtbahnverlängerungsstrecke A-Süd nach Hemmingen im Abschnitt I von Hannover, Abzweig Wallensteinstraße, nach Hemmingen, Haltestelle Westerfeld/Saarstraße, und die Änderung der Stadtbahnstrecke A-Süd zwischen Abzweig Wallensteinstraße bis zur Thomaskirche gemäß den §§ 28 ff. PBefG i. V. m. den §§ 1, 3 und 4 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der Anlage bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 1/2013 S. 7

Anlage**Planfeststellungsbeschluss****1. Verfügender Teil****1.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst einen Band mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtliche Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Planfeststellungsbeschluss zu Immissionen, Naturschutz und Umwelt, Wasserrecht, Boden- und Denkmalschutz, Eigentum und zur Bauausführung einschließlich umfangreicher Beteiligungspflichten enthalten.

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

3. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt, in den hannoverschen Tageszeitungen („Hannoversche

Allgemeine Zeitung“ und „Hannoversche Neue Presse“), in der Teilausgabe der v. g. Zeitungen für Hemmingen (z. Zt. „Leinenachrichten“) sowie dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen („rings um uns“) ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans bei der der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover (im Bürgerservice Bauen bzw. neben der dortigen Pfortnerloge), im Bürgeramt Ricklingen, Ricklinger Stadtweg 1, 30459 Hannover, und im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen (Info-point), vom 15. 1. 2013 bis zum 28. 1. 2013 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Hunte
im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 9. 1. 2013 — 62023/260/13 —

Bezug: VO der Bezirksregierung Weser Ems vom 26. 1. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 149)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hatte im Jahr 2004 den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Hunte überschwemmt wird, ermittelt und per Bezugsverordnung festgesetzt. In der Festsetzung wurden zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet nicht durch die Verordnung festgesetzte Überflutungsbereiche dargestellt. Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), sind nunmehr auch diese Überflutungsbereiche in das Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.

Der NLWKN hat diese einzubeziehenden Bereiche in gesonderten Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete in diesen Bereichen gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt.

Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Gemeinde Bohmte und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 10 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3515, 3615 und 3616) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zudenÜberschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 1/2013 S. 8

Die Anlagen sind auf den Seiten 10—15 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 11. 12. 2012 — 65438-3-1-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche zur Ausbringung von Kollektoren genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:

„Südliche Umschlagsanlage Voslapper Groden“

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050'N / 008° 06,470'E
2. 53° 38,140'N / 008° 06,820'E
3. 53° 37,850'N / 008° 07,160'E
4. 53° 37,760'N / 008° 06,810'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 14. 12. 2012 und endet am 15. 12. 2013.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2013 S. 9

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Edemissen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 11. 2012
— G/12/035 —**

Die Firma Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Alte Heerstraße 9, 31234 Edemissen, hat mit Schreiben vom 5. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung eines Gärrestlagers beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. mit Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 1/2013 S. 9

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(H. C. Starck GmbH, Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 12. 2012
— G/12/019 —**

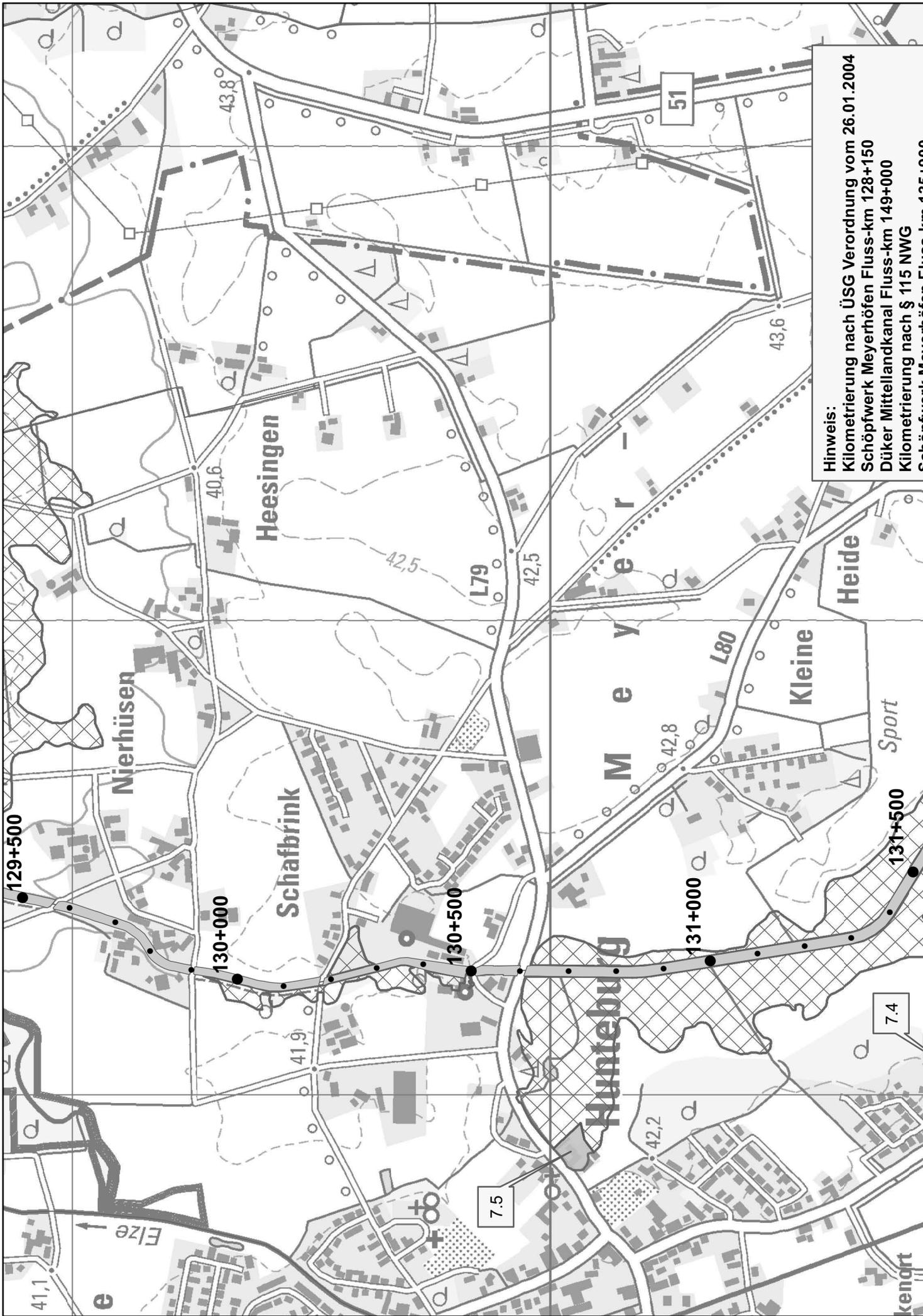
Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat mit Schreiben vom 3. 5. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Natriumwolframatlösung beantragt. Die Änderung besteht in der Erweiterung der Rohstoffpalette um gebrauchte Katalysatoren, die die Stoffe Wolfram und Nickel enthalten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 1/2013 S. 9



Schnopfwerk Meyemoren Fluss-km 135+900
Düker Mittellandkanal Fluss-km 156+680



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Cloppenburg -

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hunte

im Landkreis Osnabrück

Vom Schöpfwerk Meyerhöfen (Fluss-km 128+150)
bis zum Düker Mittellandkanal (Fluss-km 149+000)

Hunte
Bek. d. NLWKN v. 13.11.2012
Az. 62023 / 260

Übersichtskarte 1 von 3

Legende



Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)



Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
der Hunte vom 26.01.2004

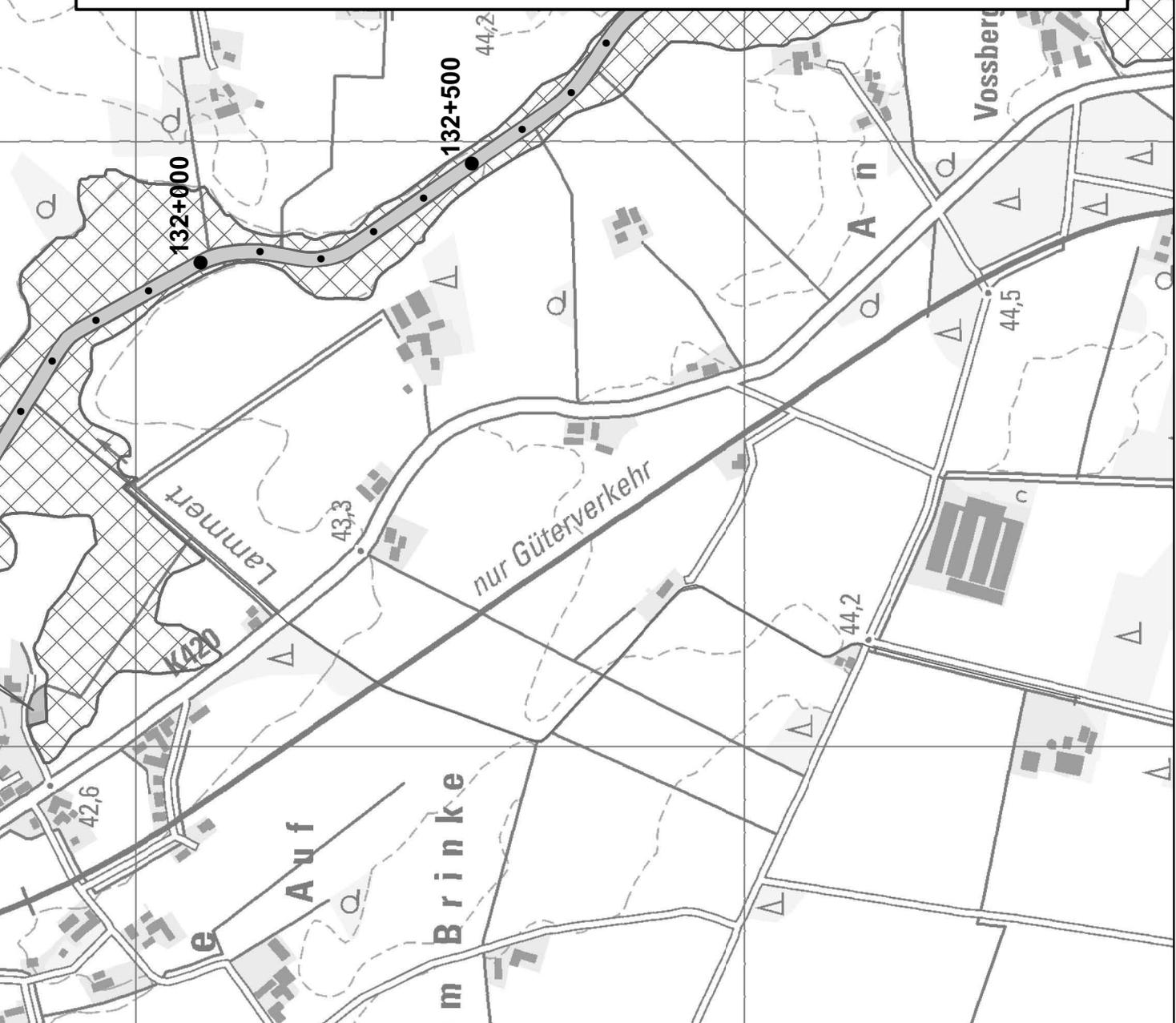


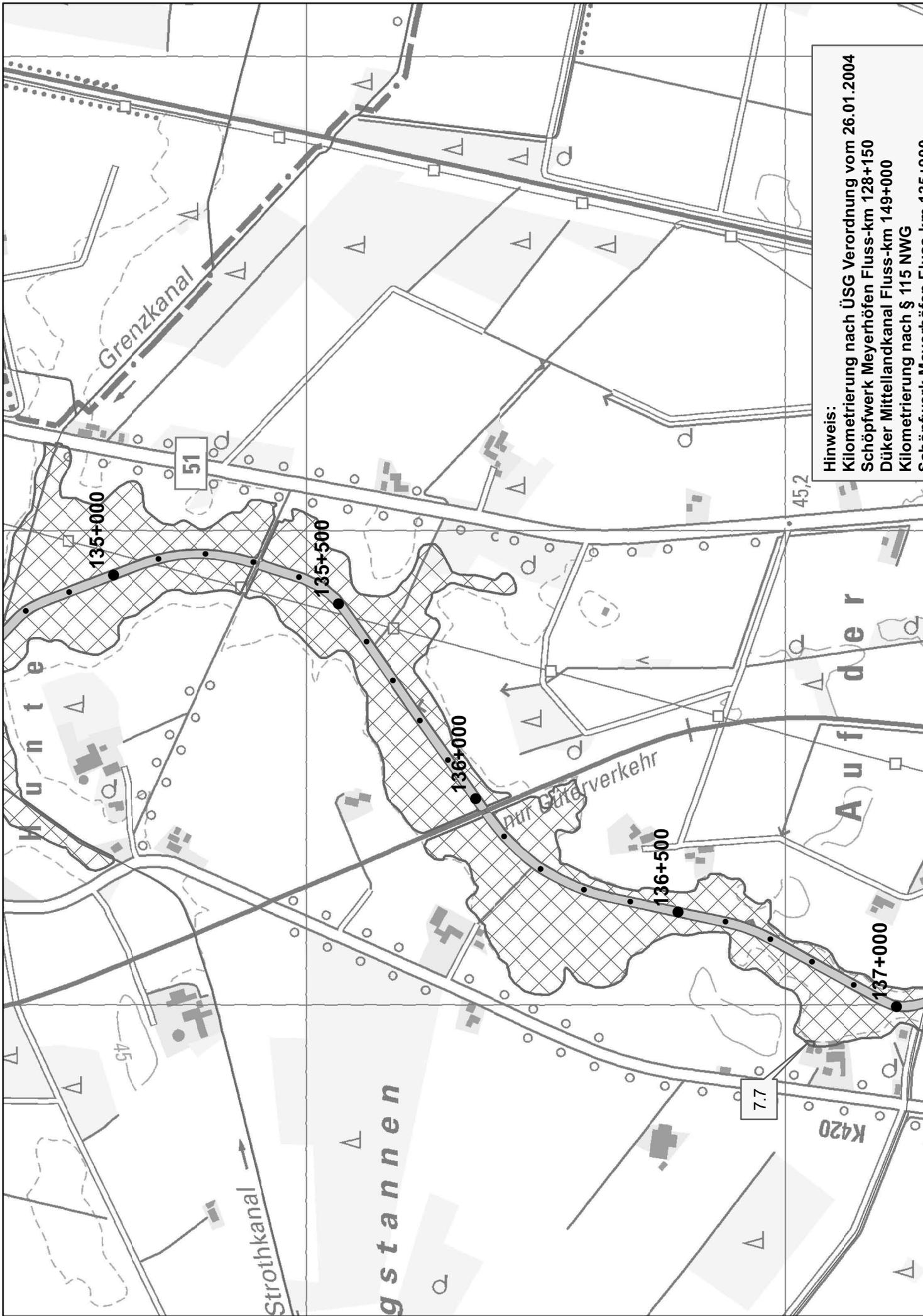
Maßstab: 1:10.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2011





Hinweis:
Kilometrierung nach ÜSG Verordnung vom 26.01.2004
Schöpfwerk Meyerhöfen Fluss-km 128+150
Düker Mittelandkanal Fluss-km 149+000
Kilometrierung nach § 115 NWG
Schöpfwerk Meyerhöfen Fluss-km 128+150

Schnopfrwerk Meyemoren Fluss-km 135+900
Düker Mittellandkanal Fluss-km 156+680



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Cloppenburg -

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hunte

im Landkreis Osnabrück

Vom Schöpfwerk Meyerhöfen (Fluss-km 128+150) bis zum Düker Mittellandkanal (Fluss-km 149+000)

Hunte
Bek. d. NLWKN v. 13.11.2012
Az. 62023 / 260

Übersichtskarte 2 von 3

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hunte vom 26.01.2004



Maßstab: 1:10.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2011

